

Seniorenordnung des SV Henstedt-Ulzburg e.V. (Entwurf vom 13.07.2011)

Aufgrund § 15 der Satzung des SV Henstedt-Ulzburg e.V. in ihrer geltenden Fassung hat die Seniorenversammlung am 28.11.2012 diese Seniorenordnung beschlossen, die durch die Delegiertenversammlung am 11.06.2013 genehmigt wurde.

§ 1 Rechtsstellung

1. Die Senioren des SVHU bilden unabhängig ihrer Abteilungszugehörigkeit einen Seniorenausschuss zum Zweck der Wahrung ihrer Interessen und Bedürfnisse innerhalb des Vereins.
2. Als stimmberechtigte Senioren gelten alle Mitglieder ab Vollendung des 60. Lebensjahrs.
3. Der Seniorenausschuss ist gem. § 9 f der Satzung Organ des Vereins.
4. Der Seniorenausschuss unterliegt den Bestimmungen der Vereinssatzung. Er hat keine Befugnisse, in den Abteilungen mitzubestimmen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenausschuss setzt sich für ein seniorenrechtliches Sportangebot, die Gemeinschaft fördernde Freizeitgestaltung und Förderung sozialer Kontakte im SVHU ein.
2. Er strebt die Beteiligung an allen die Senioren betreffende Angelegenheiten an und ist frei in seinen Entfaltungsmöglichkeiten in der Erfüllung der Vereinsziele.
3. Der Seniorenausschuss bietet sich an, den Vorstand und die Abteilungen in ihrer Arbeit zu unterstützen.

§ 3 Kooperationen

1. Der Seniorenausschuss ist für Kooperationen mit anderen Organisationen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg offen.

§ 4 Seniorenversammlung

1. Es findet einmal jährlich im ersten Halbjahr jeden Jahres eine Seniorenversammlung in zeitlicher Abstimmung vor der Delegiertenversammlung statt.
2. Die Seniorenversammlung wird entsprechend den Vorschriften der Vereinssatzung einberufen.
3. Die Versammlung ist mit ihren anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Die Seniorenversammlung wählt den Seniorenausschuss auf die Dauer von 2 Jahren.
5. Der Seniorenausschuss berichtet über seine Aktivitäten und informiert über das Vereinsgeschehen. Er nimmt Anregungen der Versammlung entgegen.

§ 5 Seniorenausschuss

1. Der Seniorenausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er kann sich selbständig um weitere Mitglieder ergänzen, die beratend mitwirken oder sich zeitlich begrenzt an Projektarbeiten beteiligen.
2. Die Mitglieder des gewählten Seniorenausschusses bestimmen jährlich ihren Vorsitzenden.

3. Sitzungen des Seniorenausschusses finden bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.
4. Der Seniorenausschuss kann sich eine Aufgabenverteilung geben.

§ 6 Änderungen

1. Die Seniorenordnung oder ihre Änderungen werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder der Seniorenversammlung beschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Seniorenordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft

Henstedt-Ulzburg,

Nadine Lange
Vorstandsvorsitzende